

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

Wien, 21. April 2023
GZ 2023-0.197.659

Bundesgesetz, mit dem das Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 10. März 2023, GZ: 2023-0.046.027, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

1. Allgemeines zum vorliegenden Entwurf

Ziel des vorliegenden Entwurfs ist die Sicherstellung einer konsequenten Ermittlung und Aufklärung von Misshandlungsvorwürfen im Ressortbereich des Bundesministeriums für Inneres. Geplant sind die Einrichtung der Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe, einer eigenen Einheit im Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) sowie deren Organisation (z.B. interdisziplinäre und multiprofessionelle Besetzung, Ausbildung der in der Ermittlungsstelle beschäftigten Bediensteten, Einrichtung eines unabhängigen Beirats).

2. Inhaltliche Bemerkungen

2.1 Zu § 2 Abs. 8 BAK-G in der Fassung des Entwurfs (Nebenbeschäftigungen)

Die zit. Bestimmung sieht vor, dass „sonstige Bedienstete des Bundesamts (...) Nebenbeschäftigungen mit Ausnahme von Publikationen und Tätigkeiten im Bereich der Lehre nur nach Genehmigung durch die Dienstbehörde ausüben“ dürfen.

In seinem Bericht „Korruptionspräventionssysteme in ausgewählten Bundesministerien (BKA, BMB, BMI, BMLFUW)“ (Reihe Bund 2017/8) hielt der RH in TZ 13 u.a. fest, dass nach den allgemeinen Regelungen zur Nebenbeschäftigung (§ 56 BDG 1979), die Beurteilung der Zulässigkeit einer solchen in erster Linie den Bediensteten oblag und dass dies die Gefahr der unbeabsichtigten Ausübung einer

unzulässigen Nebenbeschäftigung barg. Er empfahl daher die Vorbereitung einer Regierungsvorlage, die einen Genehmigungsvorbehalt für die Ausübung bestimmter Nebenbeschäftigungen vorsieht.

Im Sinne dieser Ausführungen wertet er die vorgeschlagene Regelung des § 2 Abs. 8 BAK–G positiv als Berücksichtigung seiner diesbezüglichen Empfehlung.

2.2 Zu § 4 Abs. 5 BAK–G in der Fassung des Entwurfs (Aufgaben der „Ermittlungs– und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe“)

Nach der zit. Bestimmung soll das BAK zukünftig für Ermittlungen im Zusammenhang mit Misshandlungsvorwürfen u.a. gegen Organe des öffentlichen Sicherheitsdiensts zuständig sein. Dafür soll eine eigene (spezialisierte) Organisationseinheit eingerichtet werden.

Den Erläuterungen ist dazu zu entnehmen, dass solche Ermittlungen, sofern kein Anfangsverdacht gem. § 1 Abs. 3 StPO vorliegt, „Vorerhebungen im Rahmen der Dienstaufsicht“ gleichzuhalten sind und der Vorgesetzte des betroffenen Bediensteten auf der Grundlage der Ermittlungsergebnisse gem. § 109 BDG 1979 (Erstattung einer Disziplinaranzeige an die Dienstbehörde) vorzugehen hat.

In seinem Bericht „Disziplinarwesen der Bundesbediensteten“ (Reihe Bund 2019/48) betonte der RH in TZ 5 die große Bedeutung der Rolle der Vorgesetzten und das hohe Maß der ihnen im Disziplinarwesen übertragenen Verantwortung. Diese Rolle stellt in der Regel hohe Anforderungen, weil Tätigkeiten im Rahmen des Disziplinarwesens üblicherweise nicht zum Tagesgeschäft gehören, sondern vielmehr für die meisten Vorgesetzten nur ausnahmsweise vorzunehmen sind. Durch die hohen Anforderungen und die mangelnde Routine besteht daher die systemimmanente Gefahr von Fehlern. Deshalb erachtete der RH es u.a. als wesentlich, dass die Vorgesetzten entsprechende Unterstützung vonseiten ihrer Dienstbehörden erhielten.

Im Sinne dieser Ausführungen befürwortet der RH daher die Einrichtung einer auf die Ermittlung zu Misshandlungsvorwürfen spezialisierten Stelle, deren Ergebnisse als Grundlage für das weitere Vorgehen in allfällig einzuleitenden Disziplinarverfahren dienen können.

Im genannten Bericht hielt der RH auch fest, dass im Jahr 2019 im Bereich der für den Vollzug des Disziplinarrechts zuständigen Dienstbehörden des BMI (neun Landespolizeidirektionen, Zentralstelle) jeweils eigene organisatorische Untergliederungen (Referate bzw. Fachbereiche) eingerichtet waren. Diese Dienstbehörden waren damit gem. § 123 Abs. 1 BDG 1979 auch für konkrete Ermittlungshandlungen im Auftrag des jeweiligen Senatsvorsitzenden der Bundesdisziplinarbehörde zuständig. Zur Frage, inwieweit sich die Dienstbehörden im Falle derartiger Ermittlungsaufträge auch der neuen Ermittlungs– und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe bedienen können, enthalten die Erläuterungen keine Informationen. Der RH regt daher zum Zwecke der Klarstellung die Aufnahme entsprechender Ausführungen in die Materialien an.

3. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Den Erläuterungen zufolge wurden dem Bundesministerium für Inneres im Jahr 2021 „*der zentralen Zwangsmittel– und Misshandlungs–Meldestelle (...) österreichweit 282 Misshandlungsvorwürfe*

übermittelt. Gegenüber den 308 geäußerten Misshandlungsvorwürfen des Jahres 2020 (2019: 317) (stellte) dies einen leichten Rückgang dar. Im Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2020 erfolgten österreichweit 17.793 Zwangsmittelanwendungen, darunter 308 Waffengebräuche im Sinne des Waffengebrauchsgesetzes.“

Die Erläuterungen gehen davon aus, dass durch die Einrichtung der geplanten Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe der Personalstand des BAK um insgesamt 35 Vollbeschäftigungsäquivalente mit unterschiedlichen Bewertungen und Qualifikationen aufgestockt wird. Aus den übermittelten Unterlagen geht allerdings nicht hervor, welche Annahmen dem ermittelten Personalbedarf zu Grunde liegen. Aus Sicht des RH wäre zumindest eine Schätzung auf Basis der bisherigen Zahlen möglich und eventuell „Umschichtungen“ von Personal, das bisher die entsprechenden Erhebungen durchführte, zu berücksichtigen gewesen.

Mangels Herleitung und nachvollziehbarer Darstellung der finanziellen Auswirkungen entsprechen die Erläuterungen insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hierzu ergangenen WFA–Finanzielle–Auswirkungen–Verordnung (WFA–FinAV) i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat